

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 7.1.2006

### **Überfallsartige Gebührenerhöhung in Pensionistenheim rechtswidrig**

Wien, 7. Jänner 2006 (VA). Die überfallsartige einseitige Gebührenerhöhung, mit der sich die Bewohner eines von der Stadt Eisenstadt betriebenen Pensionistenheims Mitte des Vorjahres konfrontiert sahen, stand im Mittelpunkt der ersten Ausgabe von „Volksanwalt – gleiches Recht für alle“ im Jahr 2006. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka kritisierte in diesem Zusammenhang nicht nur die ohne Vorwarnung erfolgte exorbitante Anhebung des Tagsatzes, die in einem besonders krassen Fall sogar mehr als 70 % betrug, sondern auch, dass die Voraussetzungen, unter denen eine betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Kostenerhöhung erfolgen kann, weder offen gelegt noch vertraglich fixiert worden waren, was für sich den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und dem in diesem verankerten Heimvertragsgesetz widerspricht. Gemäß § 6 Abs. Zif. 5 Konsumentenschutzgesetz sind Vertragsbestimmungen nichtig, die dem Unternehmer auf sein Verlangen ein höheres als das bei Vertragsabschluss bestimmte Entgelt zugestehen, es sei denn, die für die Erhöhung maßgebenden Umstände sind im Vertrag umschrieben und ihr Eintritt vom Willen des Unternehmers unabhängig. Eine einseitige Entgelterhöhung in Alten- und Pflegeheimen muss daher auch an Umstände geknüpft sein, die genauestens im Heimvertrag festgelegt werden müssten. Weder der Heimvertrag noch die Tarifordnung enthielten im konkreten Fall jedoch ein Regulativ über eine allfällige Tarifierhöhung. Würde man eine Anhebung im Ausmaß der durchschnittlichen Inflationsrate noch nachvollziehen können, sei dies, so Kostelka, bei einem abrupten Hinaufsetzen der Unterbringungskosten um bis zu 72 % nicht mehr möglich.

Die vom Gemeinderat beschlossene neue Tarifordnung und ihre Umsetzung sei von der Aufsichtsbehörde bislang nicht genehmigt worden. Viele Heimbewohner wollten Selbstzahler bleiben und nicht aufgrund drastisch erhöhter Heimgebühren Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, da ihre Pension nicht mehr ausreichend sei.

Kostelka bedauerte, dass die Magistratsdirektion der Freistadt Eisenstadt als zuständige Behörde von ihrer anderslautenden Rechtsmeinung bisher nicht abrückte, und kündigte an, dass die Volksanwaltschaft alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen werde, um einer rechtskonformen Vorgangsweise den Weg zu eb-

nen. Im Rahmen der vom Kollegium am 22.12.2005 einstimmig beschlossenen Missstandsfeststellung und Empfehlung sind die Forderungen, welche die Volksanwaltschaft in diesem Zusammenhang erhebt, ausführlich dargelegt worden.

### **Erfolg für Dialysepatientin**

In der Fernsehsendung vom 5.11.2005 hatte Volksanwalt Dr. Kostelka den Leidensweg einer jungen Frau, die als 10-jähriges Mädchen im Jahr 1989 beinahe einem im Krankenhaus erst spät erkannten Nierenversagen erlegen wäre und seit damals vier Nierentransplantationen und rund 30 weitere Operationen über sich ergehen lassen musste, aufgezeigt. Die Steiermärkische KAGES als Rechtsträger des Krankenhauses Leoben sah damals keine Grundlage für ein Einlenken und bestritt Schadenersatzansprüche der jungen Frau.

Nach Einschaltung der Volksanwaltschaft konnte die sich seit rund 14 Jahren hinziehende gerichtliche Auseinandersetzung um Schmerzensgeld nun mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet werden: Die Dialysepatientin erhielt eine Entschädigung in Höhe von € 30.000,- samt Abgeltung der Verfahrenskosten. Damit ist sie nun in der Lage, sich in Ruhe auf die nunmehr 5. Nierentransplantation vorzubereiten. Spenderin wird diesmal ihre Mutter sein.